

Haushaltssatzung

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

| | |
|---|--------------------|
| im ordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | - 113.462.200,00 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 116.513.600,00 € |
| mit einem Saldo von | 3.051.400,00 € |
| | |
| im außerordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | - 72.000,00 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.000,00 € |
| mit einem Saldo von | - 70.000,00 € |
| | |
| mit einem Fehlbedarf von | 2.981.400,00 € |

im Finanzhaushalt

| | |
|---|------------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | - 2.530.800,00 € |
| | |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.833.000,00 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 9.139.400,00 € |
| mit einem Saldo von | - 5.306.400,00 € |
| | |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | - 1.448.000,00 € |
| mit einem Saldo von | - 1.448.000,00 € |
| | |
| mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von | - 9.285.200,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.068.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssichtungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO i. V. m. § 98 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon spätestens vierteljährlich Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- | | |
|---|-------------|
| a) überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 30.000,00 € |
| b) außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 15.000,00 € |

Limburg a. d. Lahn, den

2018

Der Magistrat

(Dr. Marius Hahn)
Bürgermeister